

Wien, 6.1.2024

post@ma63.wien.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Tanzlehrakademie Wien übermittle ich Ihnen anbei die Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Wiener Tanzschulgesetzes mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Gesetzesformulierung:

Vorbemerkung

Die weltweit geschätzte und von der Stadt Wien zurecht entsprechend vermarktete Wiener Tanzkultur mit ihrer Wertschöpfung beruht zu einem Gutteil auf der hochqualitativen Regelung des Tanzunterrichts in den Wiener Tanzschulen.

Die Ausbildung zum Tanzlehrer:in bzw. Tanzmeister:in ist dabei eine qualitativ hochwertige Grundausbildung, in der zusätzlich zu den fachspezifischen Tanzfächern der kulturelle Wert unserer Tätigkeit vermittelt wird. Diese Grundausbildung gibt den Ausbildungsschüler:innen die Möglichkeit, eine fundierte pädagogische Ausbildung im Unterricht speziell auch im Umgang mit Jugendlichen zu erhalten. In den Wiener Tanzschulen können durch unsere Tanzlehrer:innen besonders jungen Menschen die Werte der Wiener Ballkultur und Traditionen weitergegeben werden, die für Wien von unschätzbarem Wert sind.

1. Die geltende Zusatzregelung im **§ 5 Abs 3**: *„und der Nachsichtswerber in den letzten drei Jahren nicht wegen Übertretung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder früherer Tanzschulvorschriften oder wegen Übertretung einschlägiger Tanzschulvorschriften anderer Bundesländer rechtskräftig bestraft worden ist“* sollte unbedingt erhalten bleiben, um auszuschließen, dass Personen, die zuvor unbefugt tätig waren, zu einer Nachsicht gelangen können.
2. In **§ 5 Abs 4** sollte im Sinne einer einheitlichen Diktion von der *„zuständigen Gliederung der Wirtschaftskammer Wien“* gesprochen werden.
3. **§ 9** soll laut Entwurf ersatzlos entfallen.

Dazu ist anzumerken: Das Tanzschulwesen ist ein Teilbereich des Veranstaltungsrechts, was sich auch in der Regelungsverschränkung betreffend die Eignungsfeststellung im TanzschulG niederschlägt. Im VeranstaltungsG werden von Veranstaltern keine Berufsbefähigungen gefordert, dennoch besteht eine strikte **persönliche Anwesenheitspflicht** des Veranstalters oder eines Geschäftsführers **bei jeder Veranstaltung an jedem Standort**. Warum sollte mit diesem Grundsatz im Veranstaltungsrecht, der österreichweit in allen Landesgesetzen umgesetzt ist, gerade im Tanzschulbereich gebrochen werden, der eine hohe Berufsqualifikation sowohl für die Leitung des Tanzunterrichts als auch die Führung einer Tanzschule vorsieht? Allein rechtssystematisch ist die geplante **Deregulierung** daher **abzulehnen**, abgesehen vom drohenden Qualitätsverlust im Tanzschulbereich insgesamt. Es sind de facto in Wien



genügend qualifizierte Tanzmeister vorhanden, um den Bedarf für alle Standorte abzudecken.

Konsequenzen der Aufhebung des § 9 wären: Keine Anwesenheitspflicht mehr. Eine Geschäftsführerbestellung für weitere Standorte wird dadurch überhaupt obsolet. Der **Kunde** hat keine Gewähr mehr, dass ein qualifizierter, erfahrener Tanzmeister am Ort des Unterrichts anwesend ist und die Aufsicht führt. Im Hinblick auf die höchstpersönliche Charakteristik des Tanzunterrichts und auch im Hinblick auf den **Jugendschutz** stellt das eine eklatante Verschlechterung des derzeitigen Qualitätsstandards dar. Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Tanzunterricht körpernah erfolgt, was gerade in der heutigen Zeit einen rechtlich sensiblen Bereich eröffnet. Da die Überprüfung der **persönlichen Zuverlässigkeit** bei Tanzmeistern nach einem strengeren Maßstab erfolgt als bei öfter wechselnden Tanzlehrern, kann sich eine Deregulierung in diesem Bereich nur nachteilig auswirken.

§ 1 Abs 1 der Wiener TanzlehrprüfungsV sieht vor:

*„Die für Tanzschulen zuständige Fachgruppe der Wirtschaftskammer Wien hat, **wenn eine hinreichende Zahl von Prüfungswerbern oder Prüfungswerberinnen zu erwarten ist (mindestens drei), jedoch in jedem Jahr jeweils mindestens einen Termin** für die Abhaltung der Prüfung der Ausbildungsstufen I und II festzusetzen.“*

Eine solche „**hinreichende Zahl**“ ist jedoch nicht zu erwarten, wenn der Tanzmeister-Status nicht mehr für Geschäftsführer benötigt wird. Der Tanzmeisterakademie ist es de facto nicht möglich, für einen oder zwei Bewerber eine Ausbildung durchzuführen; der wirtschaftliche break even liegt bei einer Mindestzahl von 4 Teilnehmern.

Zudem werden der **Berufsstatus** und die **Berufsaussichten von Tanzmeistern** extrem beschnitten. Wenn der Tanzmeister-Status nur mehr für die Gründung eines eigenen Betriebes benötigt wird, was in Wien relativ selten vorkommt, wird aufgrund der sehr geringen Zahl zu erwartender Bewerber die Tanzmeisterausbildung in der Tanzmeisterakademie des Verbandes der Tanzlehrer Wiens überhaupt infrage gestellt.

Die geplante Deregulierung öffnet ferner Tür und Tor für geprüfte Tanzlehrer aus anderen Bundesländern (Niederösterreich), die dann an (weiteren) Standorten von Tanzschulen in Wien alleine den Unterricht leiten dürfen, ohne dass ein Tanzmeister vor Ort die Aufsicht hätte.

Bei Wegfall des § 9 könnte ein eben erst geprüfter Tanzlehrer verantwortlich für den Tanzlehrbetrieb an einem Standort sein und noch dazu Tanzlehrassistenten ausbilden. Das kann weder im Interesse der Kunden noch der Ausbildungsschüler selbst liegen!

Um den **Stand der Technik**, verkörpert in den unter Mitwirkung des Magistrats zustande gekommenen **ÖNORMen D 1150 und D 1149¹**, im TanzschulG abzubilden und Erfahrungen aus der Praxis zu entsprechen, wäre der **§ 9 beizubehalten und wie folgt neu zu fassen:**

¹ Abgedruckt in: Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe Wien (Hg), Tanzschulen und Tanzunterricht in Österreich – Rechtsgrundlagen, Gesetze und ÖNORMEN, Austrian Standards, Wien (2021)

Ausübung der Tanzlehrbefugnis

§ 9.

(1) Sofern nicht ein Geschäftsführer bestellt ist, ist der Inhaber der Tanzlehrbefugnis für die Beachtung aller einschlägigen Vorschriften und die fachlich einwandfreie Ausübung der Tanzlehrbefugnis verantwortlich und - unbeschadet des Abs. 3 - zur persönlichen Leitung des Unterrichtes und zur Anwesenheit während der Unterrichtszeit verpflichtet.

(2) Als Hilfskräfte bei der Erteilung von Tanzunterricht dürfen unter Wahrung der persönlichen Verantwortung des Tanzlehrbefugten nur Ausbildungsschüler (Tanzlehrassistenten) herangezogen werden. Diese dürfen einen Tanzunterricht nur unter Aufsicht eines Lehrberechtigten leiten.

(3) Zur persönlichen Vertretung des Tanzlehrbefugten während der Unterrichtszeit in Ausnahmefällen dürfen nur Personen herangezogen werden, die über die Befähigung gemäß § 5 und § 7 verfügen.

(4) Die praktische Ausbildung der Tanzlehrassistenten sowie der Tanzlehrbetrieb haben unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes nach dem Stand der Technik, wie den ÖNORMEN D 1149 und D 1151 oder anderen vergleichbaren Normen, zu erfolgen.

4. In **§ 11 Abs 2** hat es statt „Wirtschaftskammer Wien“ zu lauten: „zuständigen Gliederung der Wirtschaftskammer Wien“.

5. **§ 14 Abs 3** sieht unter Bezugnahme auf § 22 Abs 5 des Veranstaltungsg die **Rollstuhlfahrereignung für Tanzschulen** vor, wobei die Gegebenheiten in einer Veranstaltungsstätte grundsätzlich andere sind als in einer Tanzschule, wo es kein „Publikum“ gibt, sondern nur Kunden (und allenfalls vereinzelt Begleitpersonen), die den Tanzunterricht besuchen. Es ist daher nicht klar, was die „Publikumsbereiche“ einer Tanzschule sein sollen. Ist damit etwa auch die Tanzfläche gemeint, oder nur Foyer und gastronomischer bzw. Eingangsbereich? Die Rollstuhlfahrereignung ist ein überaus heikler Themenkomplex, der nach langen Verhandlungen im geltenden TanzschulG vorbildlich und zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst worden ist. Es sollte daher unbedingt die geltende Regelung beibehalten werden, weil sonst auch **bauliche Investitionen** in Tanzschulen im Hinblick auf § 47 Abs 7 Veranstaltungsg verhindert werden, was nicht den **Interessen der Konsumenten** entspricht, die sich zeitgemäß ausgestattete Räume in ihrer Tanzschule erwarten dürfen. **Die Bezugnahme auf diese Bestimmung wäre daher ersatzlos zu streichen.**

Der **§ 14 Abs 3 Satz 2** sollte daher lauten:

„Der § 22 Abs 5 des Veranstaltungsgesetzes muss dann uneingeschränkt erfüllt werden, wenn der Tanzschulwerber die Eignung seiner Betriebsstätte für den Unterricht von Rollstuhlfahrern beantragt. Für alle Unterrichtsstätten ist jedenfalls die behindertengerechte Zugänglichkeit vorzusehen.“

Ergänzend sei festgehalten, dass es in Wien seit Jahren keinen nennenswerten Bedarf an Unterricht in Gesellschaftstänzen für Rollstuhlfahrer gibt. Sollte ein solcher entstehen, steht es jeder Tanzschule frei, die dafür vorgesehene Eignung anzustreben.

Im **§ 14 Abs 5** sollte der abschließende Textteil lauten: *„sowie die Bezeichnung Tanzschule enthalten muss.“* Mit der geschützten Bezeichnung grenzt die Tanzschule sich auch für Konsumenten erkennbar von anderen Tanzunterrichtsstätten ab.

Die **geltende Bestimmung des § 15 Abs 4**: „Zugunsten von Personen, die erst nach einer Eignungsfeststellung Nachbarn geworden sind, sind zusätzliche Auflagen nur dann und soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind“ sollte aus zahlreichen gegebenen Anlässen in der hier vorgeschlagenen Fassung unbedingt beibehalten und **dem neuen § 14 angefügt** werden.

6. In die **Strafbestimmungen** ist ein Tatbestand betreffend den **Verstoß gegen § 9 (Ausübung der Tanzlehrbefugnis)** aufzunehmen.

7. Im **§ 23 Abs 2** ist statt der Wirtschaftskammer „die zuständige Gliederung der Wirtschaftskammer Wien“ zu nennen.

8. Zu **§ 24**: Da dieser Abschnitt im Gesetz auch die **Berufsqualifikation als geprüfter Tanzlehrer** umfasst, ist hier auch das Recht zur Führung dieser Berufsbezeichnung anzuführen.

9. Da die Berufsanerkenntnisrichtlinie diese Möglichkeit eröffnet, sollte für den Fall von **Dienstleistungserbringungen** vorgesehen werden, dass die Dienstleister – nach Vorbild der Umsetzung in der **GewO** - einmal jährlich eine **Notifizierung** ihrer Leistungsangebote im Sinne der Richtlinie zu erbringen haben und dass diese ins **Dienstleisterregister** aufgenommen werden. Dabei wäre es günstig, wenn nicht nur eine namentliche, sondern auch eine tabellarische Abfrage möglich wäre. Die Zahl solcher Notifizierungen dürfte sich im Tanzschulbereich doch in sehr engen Grenzen halten.

Für den Magistrat eröffnet dies **ordnungspolitische Kontrollmöglichkeiten** im Hinblick auf Betriebssicherheit der Kursorte, Konsumentenschutz, Arbeitsplatzsicherheit usw.

Um alle wichtigen Punkte und Details nochmals zu besprechen, bitte ich, gemeinsam

um einen persönlichen Termin.

Mit freundlichen Grüßen,

Direktorin der Tanzlehrakademie Wien
Tanzmeisterin, Internationale Wertungsrichterin